

Haushaltsrechnung
des
Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2006

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung

Abschlussbericht

Gesamtrechnung

Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne

- 01 Landtag von Sachsen-Anhalt
- 02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
- 03 Ministerium des Innern
- 04 Ministerium der Finanzen
- 05 Ministerium für Gesundheit und Soziales
- 06 Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne

- 07 Kultusministerium - Bildung und Kultur -
- 08 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- 09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Landwirtschaft –
- 11 Ministerium der Justiz

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne

- 13 Allgemeine Finanzverwaltung
- 14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- 15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt -
- 16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- 20 Hochbau

Anlagen I bis XIII

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2006 -

Vorbemerkungen

- I. Grundvermögen
- II. Finanzvermögen
- III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2006. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2006 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2006 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2005/2006 (HG 2005/2006) vom 28. Januar 2005 (GVBl. S. 58) sowie der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 545) sowie der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

- 2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.
- 2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 8 HG 2005/2006 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 25.000 € je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 500.000 € nicht mehr als 10 v.H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3. Zur Vermeidung ständig gleichbleibender Wiederholungen zu jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in den Anlagen V und VI dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4. Die gemäß § 8 HG 2005/2006 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VII nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2006

- 3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2006 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR). Die vom Land erworbene Basissoftware DHR wurde gemäß den Anforderungen der LHO des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Vorgaben durch den Landtag angepasst.

- 3.2. Der Jahresabschluss 2006 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden. Die Übertragung der Kassenreste von 2006 nach 2007 erfolgte entsprechend der zum Einsatz kommenden Standardsoftware Profiskal für alle offenen Sollstellungen und Überzahlungen.

Im Kassenverfahren DKW werden Überzahlungen von 2006 nach 2007 als Ist in das neue Haushaltsjahr übertragen.

Entsprechend § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO). Die Ergebnisse im DOGRO-Kassenverfahren DKW wurden somit als führendes Verfahren und als maßgebliche Ist-Daten angesehen. Sie sind Bestandteil der Haushaltsrechnung geworden.

- 3.3. Durch den Nachtragshaushalt 2006 erfolgte die Untersetzung der Globalen Minderausgaben und Haushaltsrisiken wurden aufgefangen.

- 3.4. Entsprechend § 9 HG 2005/2006 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 02 11)
- Landespolizei (Kapitel 03 41)
- Geoinformationswesen (Kapitel 03 41)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Oberfinanzdirektion und Finanzrechenzentrum (Kapitel 04 05)
- Finanzämter (Kapitel 04 06)
- Oberfinanzdirektion - Besitz- und Verkehrssteuerabteilung, Bezügeverwaltung und Landeshauptkasse Dessau (04 07)
- Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle (Kapitel 06 06)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
- Fachhochschule Magdeburg (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften (Kapitel 06 16)

- Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) (Kapitel 06 17)
- Fachhochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
- Fachhochschule Altmark (Kapitel 06 20)
- Landesamt für archäologische Denkmalpflege (Kapitel 07 83).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschluss-ergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istaussgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte

kassenmäßige Jahresergebnis. Im Haushaltsjahr 2006 ist das kassenmäßige Jahresergebnis zugleich das kassenmäßige Gesamtergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2006 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2005 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2006 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2007 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2006 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c

bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:

Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO)	10.216.127.475,02 €
Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO)	<u>10.216.127.475,02 €</u>
kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO)	0,00 €

4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).

Sie betragen 0,00 €

so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83

Nr. 1 b LHO 0,00 €

nachzuweisen sind.

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen 10.216.127.475,02 €

davon ab:

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt nach Abzug der Tilgungen für allgemeine Deckungsmittel (Kapitel 1325 Titel 1325 Titel 325 01, 325 02 und 325 03 - Beleihungen) 656.206.704,61 €

Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Obergruppe 35) 1.410.000,00 €

Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen --- € 657.616.704,61 €

verbleibende Isteinnahmen = 9.558.510.770,41 €

b) Summe der Istaussgaben	=	10.216.127.475,02 €
davon ab:		
Ausgaben zur Schulden- tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	=	-,-- €
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Obergruppe 91)	=	61.497.112,61 €
Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Ober- gruppe 96)	=	<u>-,-- €</u> 61.497.112,61 €
verbleibende Istauss- gaben	=	<u>10.154.630.362,41 €</u>
c) Finanzierungssaldo (verbleibende Istein- nahmen abzüglich verbleibende Istauss- gaben)	=	- 596.119.592,00 €

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2006 wurden übertragen:

Einnahmereste	=	161.314.479,34 €
Ausgabereste	=	143.233.096,56 €
Saldo	=	18.081.382,78 €

In das Haushaltsjahr 2007 werden übertragen:

Einnahmereste	=	124.708.599,17 €
Ausgabereste	=	104.646.793,82 €
Saldo	=	20.061.805,35 €

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein	
Unterschied von	1.980.422,57 €
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis	
(vgl. 4.1.1) von	0,00 €
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungs-	
mäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist	
von	1.980.422,57 €

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach	
§ 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen-	
mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von	0,00 €
und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2007	
zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste	
(vgl. 4.1.3) von	20.061.805,35 €
mithin	20.061.805,35 €

Im rechnungsmäßigen Gesamtergebnis sind die rechnungsmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre enthalten. Auf die einzelnen Haushaltsjahre bezogen, weisen diese unter Berücksichtigung der in die Rechnung des folgenden Haushaltsjahres eingestellten kassenmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre aus:

rechnungsmäßige Jahresergebnisse:

Jahr	Betrag
2006	1.980.422,57 EUR
2005	33.965.050,88 EUR
2004	62.388.425,33 EUR
2003	-386.902.417,83 EUR
2002	-81.366.916,45 EUR
2001	-107.192.424,40 EUR
2000	-90.226.567,21 EUR
1999	-113.336.915,23 EUR
1998	-31.674.929,41 EUR
1997	-148.576.757,16 EUR
1996	108.789.975,21 EUR

Jahr	Betrag
1995	-400.987.270,76 EUR
1994	157.727.618,79 EUR
1993	133.269.877,46 EUR
1992	- 46.411.373,44 EUR
1991	- 115.296.358,17 EUR

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2006 hat sich somit gegenüber 2005 um 1.980.422,57 € von 18.081.382,78 € auf 20.061.805,35 € verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im einzelnen unter 4.1.1 dargestellt - keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Die Haushaltsrechnung 2006 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2006 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen	Haushaltsausgaben
	- in € -	- in € -
	10.087.585.600,00	10.087.585.600,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2005 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	161.314.479,34	146.206.942,08
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2006)	10.248.900.079,34	10.233.792.542,08

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.087,6 Mio. €
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>10.216,1 Mio. €</u>
demnach ergeben sich Mehreinnahmen von	rd.	<u>128,5 Mio. €</u>

Der Gesamtbetrag der Mehreinnahmen ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.087,6 Mio. €
die Istaussgaben belaufen sich auf	rd.	<u>10.216,1 Mio. €</u>
demnach ergeben sich Mehraussgaben von	rd.	<u>128,5 Mio. €</u>

Der Gesamtbetrag der Mehraussgaben ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mehreinnahmen von	128,5 Mio. €
und Mehraussgaben von	<u>128,5 Mio. €</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	<u>0,0 Mio. €</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3 Nettokreditaufnahme

Die entsprechend § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2005/2006, geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006, veranschlagte Nettokreditermächtigung von 750.000.000,00 € wurde in Höhe von 656.206.704,61 € in Anspruch genommen. Die Restkreditermächtigung in Höhe von 93.793.295,39 € wurde nicht nach 2007 übertragen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO).

4.2.4. Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2006 im einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2007 werden Einnahmereste in Höhe von 124.708.599,17 € übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2006
13	124.708.599,17 EUR
Summe	124.708.599,17 EUR

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2006 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2007 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2007 werden Ausgabereste in Höhe von 104.646.793,82 € übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt 104.646.793,82 €

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberesstes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage	Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	104.336.085,45 €
Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberessten).	
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO	310.708,37 €
Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	

Die Ausgaberesste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

<u>Epl.</u>	Ausgaberesste am Schluss des Haushaltsjahres 2006 - in € -	Ausgaberesste am Schluss des Vorjahres - in € -
01	26.000,00	0,00
02	187.076,67	42.637,00
03	7.837.596,64	9.556.447,02
04	2.111.951,02	0,00
05	2.328.235,57	8.673.135,30

<u>Epl.</u>	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2006 - in € -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in € -
06	1.102.985,97	77.265,60
07	8.349.471,43	8.282.224,82
08	276.639,90	1.480.000,00
09	22.904.711,27	15.831.835,80
11	2.433,44	206.661,30
13	52.459.585,74	92.779.133,11
14	3.735.749,86	2.962.257,45
15	2.786.089,57	1.099.084,00
16	0,00	0,00
20	538.262,74	2.242.415,16
Summe	104.646.793,82	143.233.096,56

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2005 in das Haushaltsjahr 2007 weiterübertragen wurden:

<u>Kapitel</u>	<u>Titel</u>	<u>Betrag (in €)</u>
0785	631 64	2.141,60
Summe		2.141,60

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

Schwerpunktmäßige Erläuterungen zu den Ursachen und der Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten:

<u>Kapitel/TGr.</u>	<u>Maßnahmen</u>	<u>Betrag (in €)</u>	<u>Erläuterung</u>
	budgetierte Einrichtungen	13.580.277,13	Auf der Grundlage der Festlegungen im § 9 Haushaltsgesetz wird den Kapiteln durch Haushaltsvermerke die volle überjährige Verfügbarkeit nicht in Anspruch genomener

Kapitel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
			Haushaltsmittel eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind.
	für die gemäß § 9 Abs. 2 Lotto-Toto-Gesetz zweckgebunden zu verwendende Konzessionsabgabe	4.700.506,92	Der Zweck der Ausgabe dauert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die Einnahmen des Monats Dezember aus der Konzessionsabgabe sind nicht Bestandteil der Ausgaben geworden. Abschnitt XIII Nr. 3 Haushaltsführungserlass 2006 (MBI. LSA S. 58).
1303	Strukturfondsförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE III) Programmzeitraum 2000-2006	34.122.164,35	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Programms 2000-2006 ist die Übertragung der Mittel zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Bildung eines Einnahmerestes.
1304	Strukturfondsförderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2000-2006	15.107.711,39	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Programms 2000-2006 ist die Übertragung der Mittel zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt

Kapitel/TGr.	Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
			durch Bildung eines Einnahmerestes.
0907/65	Zuwendungen der EU im Programmzeitraum 2000-2006 zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum	22.309.148,35	Zur sachgerechten Abwicklung des Operationellen Programms 2000-2006 ist die Übertragung der Mittel in TGr. 65 zwingend erforderlich. Die Deckung erfolgt aufgrund bereits eingegangener Einnahmen aus dem Gesamthaushalt.
14 03/63	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz	2.253.276,11	Der Zweck der Ausgabe dauert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen vom Bund, zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen nach den Bestimmungen des Regionalisierungsgesetzes.
1502/81	Abwasserabgabe	2.419.792,18	Der Zweck der Ausgabe dauert fort. Es handelt sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Gemäß § 13 AbwAG ist die Abwasserabgabe für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder der

Kapitel/TGr. Maßnahmen	Betrag (in €)	Erläuterung
		Verbesserung der Gewässergüte dienen.

4.2.5. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2006 sind 999.362,17 € Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten, davon bei:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag - in EUR -
0320	613 01	Zuweisungen an Kommunen für Verkehrsüberwachung	6.524,17
0621	684 42	Zuschüsse für die Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler	42,15
0902	671 02	Erstattung an die Tierseuchenkasse	6.465,84
0907	685 66	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	831.918,17
0907	892 01	Zuschüsse für Investitionen von der EU zur Förderung der Vermarktung und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Produkte - Ziel-1-Gebiet der Reform des EU-Strukturfonds	44.957,50
1302	681 21	Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses	357,98
1411	686 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	108.101,75
1502	684 04	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände (FÖJ) - Nationale Mittel zur Kofinanzierung des ESF	203,00

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag - in EUR -
1502	533 07	Dienstleistungen Außenstehender zur Sicherung von Strahlenquellen	791,61
Summe			999.362,17

Ausnahmen von der Vorgriffsregelung waren nach § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO grundsätzlich möglich. Das Ministerium der Finanzen hat für das Haushaltsjahr 2006 in keinem Fall zugelassen, dass Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben nicht auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

4.2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben	12.912.454,11 €
Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	8.349.984,01 €
außerplanmäßige Ausgaben	3.563.107,93 €
Vorgriffe	999.362,17 €

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 172.685,69 €, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	172.685,69 €
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 €.

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 6.066.300,00 €.

Hiervon entfallen auf

überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	6.066.300,00 €
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €.

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2006 erfolgt gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.